

### **Beschluss:**

1. Dem Verein Polizei-Sportverein Union Neumünster v. 1973 e.V. ist für die Beschaffung einer digitalen Anzeigetafel für die vereinsangehörige Außensportstätte eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5.896,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 1).
2. Dem Verein SV Tungendorf Neumünster v. 1911 e.V. ist für die Beschaffung einer Bodenturnmatte und eines Flick-Flack-Trainers eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.128,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 2).

Dem Verein SC Gut-Heil Neumünster v. 1881 e.V. ist für die Erneuerung der bestehenden Flutlichtanlage eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 9.125,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 3).